



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Lehrerstellen und Planstellenzuweisung im Bereich der Sonderschulen

Frage 1:

Wie viele Stellen sind laut Planstellenerlass für das Schuljahr 2003/04 vom 14.02.2003, Anlage 2.1, für den Bereich der Sonderschulen/Förderzentren insgesamt den Schulen in den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den Staatlichen Schulen für Sehgeschädigte und Hörgeschädigte zugewiesen worden (Gesamtzugewiesung für das Schuljahr 2003/04)?

Antwort zu Frage 1:

Insgesamt wurden 1.677,91 Planstellen zugewiesen.

Frage 2:

Falls die unter 1. genannte Gesamtzugewiesung nicht mit der im Landeshaushalt 2003, Einzelplan 07, Tabelle Seite 637, genannten Planstellen/Stellenzahl von 2.025 (Kapitel 0712, Sonderschulen und Förderung Behinderter) übereinstimmt: Wie ist die Differenz zu erklären und für welche Zwecke werden ggf. die in die Gesamtzugewiesung laut Planstellenerlass, Anlage 2.1 nicht einbezogenen Stellen verwendet?

Antwort zu Frage 2:

In der nachstehenden Tabelle werden Verwendungszweck, Fundstelle sowie Planstellenumfang im Stellenplan bzw. im Planstellenerlass vom 14.02.2003 ausgewiesen.

Verwendungszweck für ...	Fundstelle	Planstellen	
		Umfang	Bestand
	<i>Im Einzelplan 07 ...</i>		
Sonderpädagogik	Seite 637		2.025,00
Abordnungsstellen	Seite 526	3,00	
Zwischensumme		3,00	3,00
			2.022,00
	<i>Im Erlass vom 14.02.2003 Anlage 2.1 ...</i>		
Förderschwerpunkte Lernen, Sprache usw.	Spalte 17/Zeile Schleswig-Holstein	1.582,66	
Staatliche Schule f. Sehgeschädigte	Spalte 13/Zeile Sehgeschädigte	44,25	
Staatliche Schule f. Hörgeschädigte	Spalte 13/Zeile Hörgeschädigte	51,00	
Fachlehrer, Erzieher	Spalte 20/Summe	330,00	
Aushilfen	Anlage 2.3/Spalte 4 *)	11,00	
Zwischensumme		2.018,91	2.018,91
			3,09
Verlagerung aus 0711/0713 Krankenhausunterricht Flensburg		0,80	
Zwischensumme		0,80	0,80
Zur Nachsteuerung **)			3,89

*) In Anlage 2.3 zusätzlich 4 Stellen aus dem Kapitel 0710

***) Die Nachsteuerung wird für die Regelung von zum Zeitpunkt der Herausgabe des Planstellenerlasses im Februar nicht vorhersehbaren Tatbeständen verwendet.

Frage 3:

Für welche konkreten Aufgaben und zugunsten welcher Schulen werden die im o.g. Planstellenerlass in der Anlage 2.2 ohne regionale Zuordnung ausgewiesen 60 Poolstunden mit der Zweckbestimmung „Fördernetzwerk für Benachteiligte“ eingesetzt?

Antwort zu Frage 3:

Die Poolstunden werden im Rahmen des Landesprojektes " Fördernetzwerke zur Integration benachteiligter Jugendlicher in die berufliche Bildung (FÖN)", Programmpunkt ASH 28, eingesetzt für die Bildung von regionalen Fördernetzwerken zwischen

Sonderschulen/Förderzentren, Hauptschulen und Beruflichen Schulen in Kooperation mit den jeweiligen Arbeitsämtern, Kammern, Arbeitgebern, Vereinen, Verbänden, Maßnahmeträgern und Kostenträgern wie dem Jugendamt und dem Sozialamt. Mit Hilfe dieser Fördernetzwerke sind regionale Projekte entstanden, die während der Übergangsphase von der allgemeinbildenden Schule in die berufliche Bildung wirksam werden und die Jugendlichen im Sinne von Prävention darin stärken, eine fundierte Berufswahl zu treffen, nach Möglichkeit doch einen Schulabschluss zu erwerben und letztendlich Maßnahme- und Ausbildungsabbrüche zu vermeiden. Ziel ist dabei die Eingliederung in den regulären, d.h. nicht öffentlich geförderten Arbeitsmarkt.

Projekte werden in diesem Schuljahr in folgenden Förderzentren durch ASH 28 unterstützt:

Meldorf, Husum, Pinneberg, Tornesch, Appen, Schönkirchen, Altenholz
Büdelsdorf, Wahlstedt, Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster

Frage 4:

Weshalb und in welchem Umfang werden Schulen an einzelnen Standorten zusätzliche Stellen mit der Zweckbestimmung „Heimkinder“ zugewiesen (vgl. die Erläuterungen zu Anlagen 2.1 und 2.2' des Planstellenerlasses)?

Antwort zu Frage 4:

Grundlage für die jährliche Planstellenzuweisung im Bereich der Förderschwerpunkte Lernen und Sprache bilden die Zahlen der Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 - 10 aller Schularten in den Kreisen bzw. kreisfreien Städten. Dieser Berechnungsgrundlage liegt die Annahme zugrunde, dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Sonderpädagogischem Förderbedarf in etwa gleich verteilt ist. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Sonderpädagogischem Förderbedarf, die in Heimen untergebracht sind, ist jedoch in den Kreisen sehr unterschiedlich. Schülerinnen und Schüler in Heimen rufen dann einen zusätzlichen Lehrerbedarf hervor, wenn sie selbst nicht aus dem Kreis stammen. *Diese Zahl von Heimkindern wurde in diesem Jahr erstmalig in den Schulämtern erhoben (Tabelle Spalte 2).*

Kreis	Sonderschül. mit Unterbringung im Heim (Schulj. 01/02, StaLa)	Sonderschül. mit Unterbringung im Heim, die <u>nicht</u> aus dem Kreis kommen (Ang. Schulämter)	Sonderschül. mit Unterbringung im Heim, die <u>nicht</u> aus dem Kreis kommen mit Förderschwerpunkt Lernen	Planstellenzuweisung für Heimkinder mit dem Förderschwerpunkt Lernen, 1 LWS pro Kind
Dithmarsch.	109	84	51	1,92
Lauenburg	20			
Nordfriesl.	37			
Ostholstein	37			
Pinneberg	12			
Plön	108	132	10	
Rendsb.-E.	365	348	145	5,47
Schl.-Flens.	162	164	116	4,38
Segeberg	87	39	5	
Steinburg	22			
Stormarn	42			
Flensburg	4			
Kiel	38			
Lübeck	12			
Neumünster	19			

Die Kreise Dithmarschen, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg und Segeberg, bei denen mindestens über 80 Heimkinder in der Statistik dokumentiert sind, wurden befragt, wie viele dieser Kinder nicht aus ihrem Kreis stammen (Spalte 3). Hierbei wurde nicht unterschieden zwischen Kindern, die aus anderen schleswig-holsteinischen Kreisen und solchen, die aus anderen Bundesländern kommen. Die Grundlage für die Planstellenzuweisung ergibt sich aus der Anzahl dieser Schülerinnen und Schüler, die sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen aufweisen (Spalte 4). Wird für diese Schülerinnen und Schüler je eine Lehrerwochenstunde eingesetzt, so erhält man nach Abzug einer Bagatellgrenze bei bis zu 10 Kindern in den Kreisen Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg eine zusätzliche Planstellenzuweisung für den *überproportionalen* Heimkinderanteil (Spalte 5)

Frage 5:

Mit welcher Begründung wird ggf. der zusätzliche Unterrichtsbedarf für Heimkinder, die aus anderen Bundesländern stammen, an öffentlichen Schulen auf Kosten des Landes getragen, während bei Schulen freier Träger eine ‚Landeskinderklausel‘ dies explizit ausschließt?

Antwort zu Frage 5:

Es geht bei der Planstellenberechnung nicht um den Anteil der Kinder aus anderen Bundesländern sondern um den *Anteil, der Heimkinder, die nicht aus dem Kreis stammen*. Deshalb ist aus Sicht der Landesregierung der in Frage 5 konstruierte Zusammenhang zwischen dem Unterrichtsbedarf für Heimkinder, die *aus anderen Bundesländern* stammen versus der „Landeskinderklausel“ für Privatschulen nicht gegeben. Im übrigen siehe Antwort zu Frage 4.